

Stimmungen des Vorschriften Werkes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Bestimmungen) entsprechen.

(2) Die Sender müssen mit Quarzen oder geeichten Frequenz-Kontrolleinrichtungen ausgerüstet sein. Für die Anodenspeisung der Sender darf nur reiner Gleichstrom oder gleichgerichteter und gut gefilterter Wechselstrom verwendet werden.

Die Steuerleistung darf 5 W nicht übersteigen. Es muß möglich sein, die Leistung der Sender herabzusetzen.

(3) Für die Höchstwerte der Feldstärken von Harmonischen der Arbeitsfrequenzen und von Nebenfrequenzen sowie für sonstige Störeinträge auf Funkverbindungen, die für öffentliche Zwecke bestimmt sind, gelten die Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1952 zur Verordnung über Hochfrequenzanlagen (GBI. S. 809).

§ 7

Antennen, Verbindungs- und Erd-Leitungsnetz

(1) Für die Bauausführung der Antennen, der Verbindungs- und Erdleitungen sind die jeweils gültigen VDE-Bestimmungen sowie die baupolizeilichen Vorschriften zu beachten.

(2) Eine etwa erforderliche Zustimmung Dritter zum Errichten von Antennen- und Außenleitungen (z. B. Gebäudeeigentümer, Wegeunterhaltungspflichtige, Polizeibehörden usw.) hat sich der Inhaber einer Amateurfunkstelle selbst zu beschaffen.

(3) Antennen und Verbindungsleitungen der Amateurfunkstellen müssen so ausgeführt sein, daß ihre Bauteile von sämtlichen Teilen der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post mindestens 1 m entfernt bleiben. Ein kleinerer Abstand ist zulässig, wenn nach Ermessen der Deutschen Post besondere Umstände eine gegenseitige Beeinflussung ausschließen.

■ Kreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Deutschen Post sind nur mit Zustimmung des zuständigen Fernmeldeamtes der Deutschen Post zulässig. Antennenanlagen dürfen weder Gleichspannungen noch niederfrequente Wechselspannungen über 24 V führen.

(4) Die Erdleitungen der Amateurfunkstelle dürfen mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Post nicht in Berührung kommen.

(5) Der Inhaber einer Amateurfunkstelle hat Antennen, Verbindungs- und Erdleitungen auf seine Kosten sogleich zu ändern, wenn sie den Ausbau, die Änderung oder die Aufhebung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern oder gefährden.

III. Betrieb der Amateurfunkstellen

(§§ 6, 7 und 8 der Verordnung)

§ 8

Frequenzen

(1) Der Inhaber einer Genehmigungsurkunde kann jede Frequenz innerhalb der in der Kennzeichnung genannten Frequenzbereiche benutzen.

(2) Die Arbeitsfrequenz ist so zu wählen, daß die Frequenzbereiche gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden.

(3) Die Arbeitsfrequenzen müssen genau eingehalten werden und sind durch geeignete Frequenzmesser ständig auf Konstanz zu überprüfen.

(4) Die Güte der Ausstrahlungen ist durch geeignete Kontrollgeräte ständig zu überwachen.

§ 9

Rufzeichen

(1) Zu Beginn einer jeden Sendung ist das in der Genehmigungsurkunde zugeteilte Rufzeichen auszustrahlen und während der Sendung öfters zu wiederholen.

(2) Bei Sendungen von einem anderen als dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Standort (vgl. § 5 Abs. 1) ist an das Rufzeichen der Buchstabe „P“ anzuhängen. Bei solchen Sendungen muß der Standort wiederholt angegeben werden.

(3) Der Gebrauch von irreführenden oder falschen Rufzeichen und die Durchgabe von Sendungen ohne Rufzeichen sind untersagt.

Verkehr mit Funkstellen

§ 10

(1) Eine Amateurfunkstelle darf im In- und Auslandsverkehr in der Regel nur mit Amateurfunkstellen Verbindung aufnehmen.

In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auch mit Versuchsfunkstellen, die der Entwicklung und Forschung dienen, verkehrt werden. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung von den für die Entwicklung und Forschung zuständigen Stellen beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beantragen. Diese Sendungen dürfen, wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt ist, aufgenommen, beantwortet und entsprechend besonderer Auflagen weitergeleitet werden.

(2) Der Verkehr mit nicht zugelassenen Funkstellen ist nicht gestattet.

§ 11

(1) Als offene Sprache gelten auch der internationale Q-Schlüssel und die international gebräuchlichen Abkürzungen und Zeichen.

(2) Die Übertragung von Musik oder Schallaufzeichnungen ist nur kurzzeitig zu Modulationsversuchen zu gestatten.

(3) Die Ausstrahlungsdauer des unmodulierten oder ungetasteten Trägers ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 12

Empfang von Sendungen

(1) Mit den zu einer Amateurfunkstelle gehörenden Empfangseinrichtungen dürfen nur aufgenommen werden:

- a) Sendungen anderer Funkamateure;
- b) Nachrichten „an Alle“ (CQ-Nachrichten);
- c) Rundfunksendungen.